

Saat/Pflanzung, Naturverjüngung, Nachbesserung, Ergänzung, Kulturpflege

1. Verwendung von Saat- und Pflanzgut:
 - 1.1 Sie sind verpflichtet, bei Verjüngungsmaßnahmen nach der diesem Zuwendungsbescheid zu Grunde liegenden Förderrichtlinie, nach Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG, in der jeweils gültigen Fassung) erzeugtes Saat- und Pflanzgut standortgerechter Baumarten mit den für das Anbaugebiet geeigneten Herkunft gemäß den *Empfehlungen für forstliches Vermehrungsgut für das Land Brandenburg vom 1. Januar 2005* zu verwenden. Das bedeutet auch für Saatgut und Wildlinge aus Eigenwerbung, dass dieses Material nachweislich aus zugelassenen Saatgutbeständen oder Plantagen (Stammzertifikat) erworben werden muss.
 - 1.2 Der gegebenenfalls als Anlage zum Auszahlungsantrag bestimmten Rechnung ist der Lieferschein als Herkunftsnachweis oder bei Eigenwerbung ein Stammzertifikat hinzuzufügen.

Hinweis: Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe, die mit Forstvermehrungsgut (Saat- bzw. Pflanzgut) handeln, müssen nach dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) angemeldet sein. Die FoVG- Betriebsnummer muss auf den Angeboten, Lieferscheinen und Rechnungen angegeben sein.
 - 1.3 Für die Anlage von Waldrändern ist gemäß *Erlass zur Verwendung einheimischer Gehölzarten aus regionalen Herkünften* in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich einheimisches und standortgerechtes Pflanzenmaterial aus regionalem, nachweislich herkunftsgesichertem Saatgut zu verwenden. Unter anderem werden die Zertifizierungssysteme von pro agro Brandenburg und Berlin (Zertifikat: pro agro geprüftes gebietsheimisches Gehölz), vom Verband deutscher Wildsamen- und Wildpflanzenproduzenten (Zertifikat: VWW-Regiogehölz) sowie der Erzeugergemeinschaft für autochthone Baumschulerzeugnisse in Bayern, Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein (Zertifikat: EAB-Gehölz) gegenwärtig den Mindestanforderungen der Zertifizierung gebietseigener Gehölze (BMEL, 2012) gerecht und bieten sich deshalb als Nachweis an.
 - 1.4 Steht Saat- und Pflanzgut der für die Region zugelassenen Herkunft nicht zur Verfügung, kann eine laut Herkunftsempfehlung zugelassene Austauschherkunft nur dann verwendet werden, wenn mindestens drei zugelassene Baumschulen die fehlende Verfügbarkeit über alle Sortimente bestätigen. Diese Bestätigungen sind dem Verwendungsnachweis beizufügen.
2. Für die standortgerechte naturnahe Baumartenwahl ist der *Erlass der Bestandeszieltypen für die Wälder des Landes Brandenburg (BZT-Erlass)* verbindlich. Für Vorhaben in FFH-Gebieten, in Naturschutzgebieten, in geschützten Biotopen, Wasserschutzgebieten, Mooreinzugsgebieten und anderen Schutzgebieten ist die Baumartenwahl auf den naturnächsten Bestandeszieltyp bzw. das für den Lebensraumtyp beschriebene Baumartenspektrum auszurichten. Das geförderte Projekt darf dem jeweiligen Schutzziel nicht entgegenstehen.

Die Änderung der Baumart bedarf der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
3. Eine Karte mit Darstellung der Vorhabengrenzen und dem Pflanzenplan dient der Nachvollziehbarkeit der Verjüngungsplanung und -abrechnung sowie der Durchführung von Folgemaßnahmen (Kultur- und Jungbestandspflege, Nachbesserung, Ergänzung). Insbesondere bei anteiliger oder kleinflächiger Verjüngung soll der Verjüngungsort erkennbar sein.

Die Karte ist Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Die Vorhabengrenzen sind für den gesamten Zweckbindungszeitraum vor Ort in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

4. Die Pflanzung/Saat ist fachgerecht außerhalb der Vegetationsperiode durchzuführen. Der Zeitraum beginnt in der Regel frühestens Mitte Oktober und endet in der Regel Ende April. Bei der Pflanzung ist insbesondere auf die Witterung zu achten. Bei Frost, hohen Temperaturen in Verbindung mit geringer Luftfeuchte und starkem Wind sollte nicht gepflanzt werden. Es wird auf die Grundsätze der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und die gute fachliche Praxis verwiesen. Informationen zur Pflanzung können bei der hoheitlich zuständigen Forstdienststelle eingeholt werden.
5. Zum Ermöglichen der Feststellung eines gesicherten Anwuchses der trupp-, gruppen- oder horstweisen Verjüngung sowie für Folgearbeiten wie Kultur- und Jungbestandspflege, Ergänzung oder Nachbesserung sind jeweils die Mittelpunkte der Verjüngungskerne mittels Pflock von mindestens 1,50 Meter Höhe für die Dauer bis zur gesicherten Kultur zu kennzeichnen.
6. Für Waldumbauten nach Nummer I.2.2 der EU-MLUL-Forst-Richtlinie ist eine Überschirmung der Verjüngung mit einem Bestockungsgrad von mindestens 40 v. H. des Hauptbestandes für mindestens zehn Jahre nach Realisierung des Vorhabens zu gewährleisten. Abweichungen bedürfen der besonderen Begründung und sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt für Nummern I.2.3, I.2.4 und I.2.5, sofern eine Überschirmung von 40 Prozent vorhanden ist. Nach Ablauf dieser Frist ist die Behandlung des Schirms waldbaulich auf die positive Entwicklung der Verjüngung auszurichten.
7. Bei Waldumbauten nach Nummer I.2.3 der EU-MLUL-Forst-Richtlinie, die auf die Weiterentwicklung von naturnahen Waldgesellschaften in FFH-Gebieten, Naturschutzgebieten sowie in geschützten Biotopen gerichtet sind, die Lebensraumtypen gemäß Anhang 1 der FFH-Richtlinie darstellen, ist das Verschlechterungsverbot bezüglich des festgestellten Erhaltungszustandes zu beachten.
8. Kulturpflegen sind dann durchzuführen, wenn dies zur Sicherung der Verjüngung notwendig ist, insbesondere, wenn die Gefahr besteht, dass das Überleben von erheblichen Anteilen der Zielbaumarten sowie erwünschter Misch- und Begleitbaumarten durch schädigende Konkurrenzvegetation gefährdet ist bzw. in Frage steht.
 - Eine Kulturpflege beinhaltet die Beseitigung von stark verdämmender Vegetation (in der Regel sind dieses Sandrohr, Brombeere, Adlerfarn) und Begleitwüchsen, wenn diese die Zielbaumarten erheblich beeinträchtigen. Nicht schädigende beigemischte Baumarten sollen möglichst belassen werden. Als Pflegefläche ist nur die tatsächlich mechanisch oder chemisch bearbeitete Fläche abzurechnen.
 - Ein reiner Formschnitt ist nicht förderfähig.
 - Nur die tatsächlich gepflegten Flächenanteile sind nach Fertigstellung zur Abrechnung zu bringen.
 - Kulturpflege im Zusammenhang mit der Beseitigung der Spätblühenden Traubenkirsche (STK) ist so auszuführen, dass die STK entweder abgeschnitten oder ausgerissen wird. Eine chemische Behandlung mit einem zugelassenen Mittel ist ggf. zu empfehlen. Die STK ist so zu behandeln, dass diese keinen beeinträchtigenden Einfluss mehr auf die Zielbaumart ausübt.

Die Ausführung der Kulturpflege darf dem Zweck der zu Grunde liegenden geförderten Verjüngungsfläche nicht zuwider laufen.

Der Verwendungszweck des Pflegevorhabens ist mit der Ergebnisfeststellung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung erfüllt.

Die Durchführung eines geförderten Kulturpflegevorhabens ist spätestens 14 Tage nach dessen Abschluss der Bewilligungsbehörde (BWB) schriftlich formlos mit Bezug zum o. g. Geschäftszeichen anzuzeigen und zeitnah abzurechnen.

Ist durch eine verspätete bzw. ausgebliebene Mitteilung die Realisierung der Pflege nicht mehr prüfbar, wird die zur Auszahlung beantragte Zuwendung nicht mehr erstattet.

9. Die Förderung einer Verjüngungsmaßnahme erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die in der Anlage 2 (Ortsbezeichnung) des Zuwendungsbescheides genannten begünstigten Waldflächen innerhalb von **12 Jahren** (nach dem zuletzt geförderten Pflanzvorhaben, Zweckbindungsfrist) nicht dem Verwendungszweck entsprechend ordnungsgemäß verwendet bzw. behandelt werden. Dazu zählt auch die für die eingebrachte Baumart nötige Lichtsteuerung im Oberbestand. Der Bestockungsgrad des Oberstandes darf nach Kulturbegründung nicht mehr über 80 v. H. steigen. Sofern durch Unterlassung ordnungsgemäßer Behandlung ein Teil oder die Gesamtheit der Kultur untergegangen ist, so liegt dies im Verschulden des Zuwendungsempfängers.
10. Bei der Notwendigkeit des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln (PSM) dürfen nur solche Mittel eingesetzt werden, die vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zugelassen und im amtlichen Pflanzenschutzmittelverzeichnis im Internet unter (www.bvl.bund.de) aufgeführt sind. Die mit der Zulassung festgelegten Anwendungsbestimmungen und Aufwandmengen sind einzuhalten.

Die Anwendung von PSM im Wald bedarf gemäß § 9 Pflanzenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung der Sachkunde (Neuregelung zur Pflanzenschutzsachkunde, Pflanzenschutzsachkunde-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung). Danach darf PSM nur anwenden, wer über einen entsprechenden Sachkundenachweis verfügt. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Leiter eines forstwirtschaftlichen Betriebes verpflichtet ist, über die Anwendung von PSM Aufzeichnungen (Name des PSM, Zeitpunkt der Anwendung, behandelte Fläche, Kulturpflanze und Anwender) Nachweis zu führen (§ 11 PflSchG Aufzeichnungs- und Informationspflicht).

11. Vor Beantragung einer Förderung etwaiger Folgemaßnahmen (Kulturpflege, Jungbestandspflege, Nachbesserung und Ergänzung) ist der Verwendungsnachweis für das Verjüngungsvorhaben (Bezugsantrag) bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
12. Soweit im Zuge dieses Vorhabens ein Zaunbau gefördert wird, ist dieser hinsichtlich der vorkommenden Wildarten wildsicher zu bauen und in seiner Wirkung zu erhalten. Der Schutz vor Wild muss zweckentsprechend sein.
Der Schutz der Kultur oder Naturverjüngung (NV) vor Wild hat nach Art des vorkommenden Wildbestandes in erforderlicher und forstfachlicher Art zu erfolgen.

Folgende Zaunhöhen gelten als üblich:

- . rehwild-/damwild-/hasensicher – 1,60 m
- . rotwild-/muffel-/hasensicher – 2,00 m

Ein hasensicherer Zaun ist im bodennahen Bereich (die unteren 50 cm) des Zaunes für Hasen durchschlupfdicht zu errichten und zu halten.

Ab einer zusammenhängenden Zaunfläche von fünf Hektar ist i. d. R. ein Zwischenzaun zu ziehen.

Der Zaun ist nach Zweckerfüllung (i. d. R. nach acht Jahren) wieder abzubauen. Die Markierung der Außengrenzen ist für die Dauer der Zweckbindung zu gewährleisten (z. B. Eckpfähle belassen).

Sie sind verpflichtet, die angelegte Verjüngung vor Wildschäden (Verbiss, Fegen, Ausgraben o. ä.) zu schützen. Sollte der Verwendungszweck durch Wildschäden nicht erreicht werden, kann die Bewilligungsbehörde die Zuwendung widerrufen oder Auflagen zum Schutz, insbesondere zur Errichtung von Wildschutzzäunen, erlassen.

13. Nachbesserungen/Ergänzungen der Kultur infolge von Wildschäden sind grundsätzlich nicht förderfähig.
14. Für die Erstellung von Standortgutachten wird das Verfahren „Festlegung von Mindestanforderungen für die Erstellung von Standortgutachten“ als verbindlich erklärt (wird gegebenenfalls beigelegt).
15. Verwendungszweck:
Folgende Anforderungen hat eine gesicherte Kultur zu erfüllen:
Die Verjüngungsfläche hat im achten Standjahr mindestens gleichmäßig locker geschlossen zu sein und soll eine Mindesthöhe von zwei Meter erreicht haben. Der Zeitraum der Zweckerreichung kann in begründeten Ausnahmefällen angemessen erhöht werden.

15.1. Saat/Pflanzung vollflächig:

Vollflächige Pflanzungen etablieren die neue(n) Hauptbaumart(en) des umgebauten/verjüngten Bestandes auf gesamter Fläche.

Im achten Standjahr der Kultur müssen auf mindestens 70 Prozent der geförderten Fläche mindestens 66 Prozent der geförderten Ausgangspflanzenzahl vorhanden sein. Als gesicherte Kultur gelten i. V. m. der Verteilung folgende Pflanzenzahlen je Hektar, bezogen auf die geförderte Hauptbaumart bzw. die geförderten Hauptbaumarten:

Pflanzenzahl Voranbau:

TEI/SEI:	3.300 - 4.500 Stück/ha (bei Ausgangspflanzenzahl 5.000 - 7.000/ha)
sonstiges Laubholz:	3.300 - 4.500 Stück/ha (bei Ausgangspflanzenzahl 5.000 - 7.000/ha)
Edellaubholz/Erle:	1.600 - 2.300 Stück/ha (bei Ausgangspflanzenzahl 2.500 - 3.500/ha)

Pflanzenzahl Freifläche:

TEI/SEI sonst. Laubholz:	6.000 Stück/ha (bei Ausgangspflanzenzahl 9.000 Stück/ha)
Edellaubholz und Erle:	3.000 Stück/ha (bei Ausgangspflanzenzahl 4.500 Stück/ha)

Mischbestand: 4.000 - 5.300 Stück/ha (bei Ausgangspflanzenzahl 6.000 - 8.000/ha)

Die Pflanzenverteilung hat im Wesentlichen gleichmäßig zu sein (entspricht Bestandesschluss von 0,7-locker). Einzelne zusammenhängende Blößen bis 0,1 ha können toleriert werden.

Standortgerechte Nadelbaumarten (z. B. ELÄ, JLÄ, GDG, KTA) dürfen in Laubholzkulturen auf einer Fläche von bis zu zehn Prozent der Fläche in Trupps, Gruppen oder Horsten (Herleitung des Flächenanteiles aus 2.500 Stück Nadelbäumen je ha, z. B. 1 Hektar Umbau x 10 Prozent für künstliche Einbringung von Nadelholz, ergibt 0,10 Hektar x 2.500 Stück = max. 250 Stück/Hektar)

auf eigene Kosten künstlich eingebracht werden und sind dann für die Sicherung der Umbaufläche anrechenbar.

Bei Begründung von Mischkulturen ist auf eine Verteilung und Anordnung der unterschiedlichen Baumarten zu achten, die ein zweckentsprechendes Gelingen der Kultur ermöglicht. Die Zäunung von Mischbeständen mit Kiefernanteilen ist grundsätzlich auf den Laubholzanteil zu begrenzen

Bei Begründung von Mischkulturen in geschädigten Beständen auf Z- und A-Standorten ist als Nadelbaumart nur die Kiefer förderfähig. Diese kann bei geschädigten Beständen auf max. 70 Prozent der beantragten Fläche gepflanzt werden. Auf mindestens 30 Prozent der Fläche sind standortgerechte Laubbaumarten zu begründen. Der Pflanzenrahmen liegt je für die Kiefer und das Laubholz bei 6.000 bis 8.000 Stück/Hektar. Die Einbringung anderer Nadelbaumarten kann gemäß vorgenannter Regel zu Lasten der Anteilsfläche der Kiefer erfolgen.

15.2. Trupp-Pflanzung (Pflanzplätze)

Die Trupp-Pflanzung etabliert die neue Hauptbaumart des umgebauten/verjüngten Bestandes auf gesamter Fläche.

Im achten Standjahr der Kultur muss die Anzahl der geförderten Hauptbaumarten in mindestens 70 Prozent der angelegten Trupps (in der Regel Eiche) mindestens 66 Prozent der ursprünglichen Anzahl der Pflanzen betragen. Dieser Wert gilt auch für Saaten. Der Mittelpunkt eines jeden Pflanzkerns ist bis zum Zeitpunkt der gesicherten Kultur dauerhaft auffindbar zu markieren (z. B. mit einem ca. 1,50 Meter hohen Bambusstab/Tonkinstab o. ä.).

Die Pflanzenverteilung hat im Wesentlichen gleichmäßig zu sein (entspricht Bestandesschluss von 0,7-locker). Einzelne zusammenhängende Blößen bis 0,1 Hektar können toleriert werden. Eine Pflanzung in einzelnen Reihen oder schmalen Streifen entspricht regelmäßig nicht dem Verwendungszweck.

Die Verjüngung in den Zwischenräumen ist als Zeitmischung zur Erzielung eines Dichtschlusses erwünscht. Diese Zeitmischung darf dabei die Entwicklung der geförderten Pflanzplätze jedoch nicht gefährden. Das Auspflanzen der Zwischenräume mit standortgerechtem, der Nummer 1.1 entsprechendem Vermehrungsgut ist zulässig, wobei genügender Abstand zu den geförderten Kleinflächen einzuhalten ist, um Konkurrenzdruck zu vermeiden. Die Etablierung einer ergänzenden Naturverjüngung, insbesondere in den nicht bepflanzten Zwischenräumen, ist anzustreben. Gegebenenfalls kann bei Ausbleiben dieser Naturverjüngung im Zeitraum von drei bis fünf Jahren nach Begründung die Kultur zur Erreichung eines hinreichenden Dichtschlusses durch Pflanzung ergänzt werden.

15.3. kleinflächige (Trupp-, gruppen-, horstweise) Einbringung

Diese Pflanzvarianten sind so konzipiert, dass mit dem Ziel eines Mischbestandes ein hinreichender Flächenanteil von mindestens 30 Prozent mit Laubholz in möglichst gleichmäßiger Verteilung o. g. waldbaulich definierter Flächenkonfigurationen bepflanzt wird. Eine Pflanzung in einzelnen Reihen oder schmalen Streifen entspricht regelmäßig nicht dem Verwendungszweck.

Im achten Standjahr der Kultur müssen auf mindestens 70 Prozent dieser begründeten Kleinflächen mindestens 66 Prozent der geförderten Pflanzenzahl vorhanden sein. Der Mittelpunkt des Trupps, der Gruppe oder des Horstes ist bis zum Zeitpunkt der gesicherten Kultur dauerhaft auf-

findbar zu markieren (z. B. mit einem ca. 1,50 Meter hohen Bambusstab/Tonkinstab o. ä.). Für die restliche Verjüngungsfläche gilt der Verwendungszweck Naturverjüngung gemäß Nummer 15.4.

Die Verjüngung in den Zwischenräumen ist als dauerhafte Mischung und zur Erzielung eines Dichtschlusses anzustreben. Diese darf die Entwicklung der geförderten Pflanzflächen jedoch nicht gefährden.

Das Auspflanzen der Zwischenräume mit standortgerechtem, der Nummer 1.1 entsprechendem Vermehrungsgut ist zulässig, wobei genügender Abstand zu den geförderten Kleinflächen einzuhalten ist, um Konkurrenzdruck zu vermeiden. Die Etablierung einer ergänzenden Naturverjüngung insbesondere in den nicht bepflanzten Zwischenräumen ist anzustreben. Bei Ausbleiben dieser Naturverjüngung kann im Zeitraum von drei bis fünf Jahren nach Begründung die Kultur zur Erreichung eines hinreichenden Dichtschlusses durch Saat oder Pflanzung ergänzt werden.

Die Gesamtfläche hat im achten Standjahr der Kultur einen Bestandesschlussgrad von 0,7 aufzuweisen. Die Pflanzenverteilung muss im Wesentlichen gleichmäßig sein (entspricht einem Bestandesschlussgrad von 0,7-locker). Einzelne zusammenhängende Blößen bis 0,1 Hektar können toleriert werden.

15.4. Naturverjüngungen

Diese Verjüngungsform hat die Etablierung eines neuen Bestandes zunächst nur durch natürlichen Samenaufschlag bzw. Anflug zum Ziel. Das Vorhaben ist auf Baumarten auszurichten, die gemäß des BZT-Erlasses bzw. der LRT-Baumartenbeschreibungen für den jeweiligen Standort vorgeschlagen sind. Die Anerkennung anderweitiger Bestockungszusammensetzungen steht im Ermessen der BWB.

Naturverjüngungen von unerwünschten Neophyten, insbesondere der Spätblühenden Traubenkirsche, sind nicht zweckentsprechend.

Die angekommene Verjüngung einschließlich eventueller Ergänzungen muss im achten Standjahr der Kultur einen Flächenanteil von mindestens 70 Prozent der ursprünglich geförderten Fläche einnehmen. Die Zielpflanzenzahlen richten sich nach denen eines vollflächigen Voranbaus, bezogen auf die Hauptbaumarten des im Rahmen des Vorhabens angesprochenen Bestandeszieltyps/Lebensraumtyps.

GKI/BI	5.000 bis 7.000 Stück/Hektar
Eiche/sonst. Laubholz	3.500 bis 4.900 Stück/Hektar

Hauptbaumarten können zu 50 Prozent durch Nebenbaumarten ersetzt sein.

Die Pflanzenverteilung hat im Wesentlichen gleichmäßig zu sein (entspricht einem Bestandesschlussgrad von 0,7). Einzelne zusammenhängende Blößen bis 0,1 Hektar können toleriert werden.

15.5. Waldränder

Im achten Standjahr der Kultur müssen mindestens 50 Prozent der geförderten Ausgangspflanzenzahl vorhanden sein. Natürliche Sukzessionen oder die Etablierung von Strukturen, die dem Waldrandlebensraum zurechenbar sind, können ersatzweise angerechnet werden.

15.6. Prüfung des Kulturerfolges

Die Bewilligungsbehörde behält sich die Prüfung des Kulturerfolgs vor.

16. Die Nachbesserung/Ergänzung dient der Erreichung des Förderzieles und ist deshalb grundsätzlich förderfähig. Daraus folgt:

16.1. Saat/ Pflanzung

Bei Ausfällen von insgesamt mehr als 30 Prozent der ursprünglich geförderten Pflanzenzahl, insbesondere:

- bei reihenweisem Ausfall von mehr als fünf aufeinander folgenden Pflanzen
- eines üblichen Pflanzverbandes (2,00 Meter x 0,85 Meter),
- bei flächigen Ausfällen von mehr als 1.000 Quadratmeter je Einzelfläche
- bei Ausfällen von insgesamt mehr als 30 Prozent der Pflanzen eines Trupps (Laubholzverjüngungskern)

hat in der unmittelbar folgenden Pflanzperiode (Frühjahr oder Herbst eines jeden Jahres) die vollständige Nachbesserung der Fehlstellen mit der ursprünglich geförderten Baumart zu erfolgen. Die Änderung der Baumart bedarf der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

16.2. Naturverjüngungen

Vorhaben der Naturverjüngung sind auf Baumarten auszurichten, die gemäß des BZT-Erlasses bzw. der LRT-Baumartenbeschreibungen für den jeweiligen Standort vorgeschlagen sind.

Sollte nach zwei Jahren (oder längerer Frist auf Antrag) keine nach dem o. g. Maßstab entsprechende Naturverjüngung aufgelaufen sein, ist im Zeitraum von drei bis fünf Jahren nach Begründung im Zuge der Ergänzung durch Pflanzung oder andere Vorhaben (z. B. Saat) eine zweckmäßige Verjüngung zu etablieren. Soweit sich eine nicht dem Bestandesziel entsprechende Verjüngung eingestellt hat, welche jedoch forstwirtschaftlich bewirtschaftbar ist, sollen Fehlstellen dazu genutzt werden, zumindest eine Mischung mit geeignetem Laubholz zu erreichen.

16.3 Nachbesserung von Naturverjüngungen

Bei Nachbesserung und Ergänzung ohne Förderung ist zu beachten, dass das Saat- u. Pflanzgut dem FoVG entsprechen muss.

Die Ergänzung der Naturverjüngungsfläche mit Nadelholz vor Ablauf o. g. Wartezeit kann den Anwendungszweck verwirken.